

---

**13559/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 28.03.2013**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220BMI-LR2220/0155-I/1/f/2013

Wien, am . März 2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2013 unter der Zahl 13828/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Disziplinarverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

In den Jahren 2010, 2011 und 2012 wurden 3590 Disziplinaranzeigen eingebracht.

### **Zu Frage 2:**

Davon betrafen 3561 Disziplinaranzeigen Exekutivbedienstete.

### **Zu Frage 3:**

In den Jahren 2010, 2011 und 2012 führten 315 Disziplinaranzeigen zu einer Verurteilung.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Zu Frage 4:**

306 Disziplinaranzeigen betrafen davon Exekutivbedienstete.

**Zu Frage 5:**

In 55 Fällen erfolgte eine Suspendierung der/des beschuldigten Beamten/in, wobei als Grundlage für sämtliche Suspendierungen die Bestimmungen des § 112 Abs. 1 BDG heranzuziehen war.

**Zu Frage 6:**

In 10 Fällen erfolgte gegen Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres durch die Disziplinarkommission der Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung, wobei diese Disziplinarstrafen im Sinne der Bestimmungen des § 91 Beamten-Dienstrechtsgesetz in Verbindung mit § 92 Beamten-Dienstrechtsgesetz wegen schuldhafter Verletzungen von Dienstpflichten verhängt wurden.

**Zu Frage 7:**

In keinem dieser Fälle wurde die Entscheidung der Entlassung im Berufungsverfahren von der Disziplinaroberkommission aufgehoben bzw. zu Gunsten des Beschuldigten revidiert.

**Zu Frage 8:**

In 146 Fällen wurden aufgrund von Anzeigen gegen Exekutivbedienstete gerichtliche Verfahren eröffnet, wobei hinsichtlich einer etwaigen Aufschlüsselung nach Delikten seitens des Bundesministeriums für Inneres keine Statistiken geführt werden.

**Zu Frage 9:**

In 84 Fällen endeten die Gerichtsverfahren mit einer Verurteilung des/der beschuldigten Exekutivbediensteten, wobei hinsichtlich einer etwaigen Aufschlüsselung nach Delikten seitens des Bundesministeriums für Inneres keine Statistiken geführt werden.

**Zu Frage 10:**

In fünf Fällen endete diese Verurteilung mit einem Amtsverlust des verurteilten Beamten.

**Zu den Frage 11 bis 20:**

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen keine Statistiken über die bei den Justizbehörden gegen Bedienstete erstatteten Strafanzeigen sowie bei der Disziplinarcommission zum Zwecke der Einleitung eines Disziplinarverfahrens eingebrachten Disziplinaranzeigen samt den darin angeführten Delikten geführt. Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes – es müssten 1630 Strafanzeigen gegen Bedienstete sowie 337 Disziplinarakte von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres eingesehen und ausgewertet werden – nicht erfolgen.

**Zu Frage 21:**

In keinem dieser Fälle wurde die Entscheidung der Entlassung im Berufungsverfahren von der Disziplinarobercommission aufgehoben bzw. zu Gunsten des Beschuldigten revidiert.